

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Baustoffhandelsgenossenschaft Hohenstein-Ernstthal e.G.

(nachfolgend vereinfacht als Firma bezeichnet)

## § 1 Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen der Firma, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, sind – falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart wurden – ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) maßgebend. Die AGB werden damit Bestandteil des Vertrages. Der Kunde ist an seine Bestellung 3 Monate gebunden. Vertreter der Firma können ausdrücklich zum Vertragsabschluss berechtigt werden.

## § 2 Vertragsabschluss

Wenn mündlich oder fernmündlich Kaufverträge vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die Firma in dem Bestätigungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

## § 3 Lieferung und Lieferfristen

Lieferung „frei Baustelle/frei Lager“ bedeuten Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schweren Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Weitergehende Leistungen können gesondert vereinbart werden.

Im Vertrag vereinbarte Lieferzeiträume gelten als Orientierung für die Vertragspartner. Konkrete Lieferfristen-/termine sind für die Partner bindend, wenn dies ausdrücklich im Vertrag bestimmt wurde.

Die Firma ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, wenn dies dem Kunden zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Kunde innerhalb angemessener Frist abzurufen.

Wird die Ware durch höhere Gewalt oder unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände – auch bei Lieferanten der Firma – unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die Firma aus dem Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der Firma seitens ihrer Vorlieferanten ist die Firma von ihrer Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise entbunden. Dauern diese länger als 3 Monate, kann der Kunde unter Ausschluss von Ersatzansprüchen vom Vertrag zurücktreten. Der Versand – auch innerhalb des selben Versandortes – erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, es sei denn, die Ware wird mit Fahrzeugen der Firma befördert. Bei frachtfreier Lieferung trägt der Kunde ebenfalls die Gefahr. Die Firma wählt die Art der Versendung, sofern der Kunde keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherungen schließt die Firma auf Wunsch in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

## § 4 Gebühren und Kosten

Bei Zufuhr von Waren berechnen wir je Anlieferung eine Frachtpauschale. Bei Kranentladung berechnen wir je Entladevorgang eine Kostengebühr. Für Paletten stellen wir ebenfalls eine Gebühr in Rechnung. Für Mehrwegpaletten, die in einwandfreiem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir den Paletteneinsatz abzgl. einer Benutzungsgebühr gut. Die jeweils gültigen Gebührensätze machen wir per Aushang in unseren Geschäftsstellen bekannt. Auf Anforderung senden wir Ihnen dieses Gebührenblatt auch zu. Änderungen der Gebühren und Kostenpauschalen behalten wir uns vor.

## § 5 Mängelrügen

Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden.

Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen nur zur Minderung. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen nur zum Verlangen auf Nachbesserung, soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Kunde wahlweise ein Wandlungs- oder Minderungsrecht.

## § 5 a Warenrückgabe

Rückgaben bedürfen der Zustimmung der Firma. Nur einwandfreie, allgemein verwendbare Ware kann bei frachtfreier Rückgabe an den Lieferbetrieb abzüglich einer Bearbeitungs- und Lagerpauschale von mindestens 15% ihres Wertes gutgeschrieben werden. Es kann nur Lagerware zurückgenommen werden.

## § 6 Zahlungsbedingungen

Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach dem Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung berechnet. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht, Paletten und Dienstleistungen.

Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur als zahlungshalber.

Diskontospesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden, sie sind sofort fällig.

Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Firma, sondern erst seine Einlösung als Zahlung.

Bei Kreditkauf auf Rechnung können gewerbliche Kunden bei Zustimmung zum Abbuchungsverfahren 2% Skonto erhalten. Dabei wird die Bezahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungserhalt zugrundegelegt.

Bei Zahlungsverzug kann die Firma Verzugszinsen in Höhe von 7% über dem geltenden Diskontzinssatz berechnen. Sofern eine zweite Mahnung erfolgen muss, sind Mahngebühren in Höhe von 3,- EUR zu zahlen. Zahlungen auf angemahnte Forderungen werden gemäß § 367 BGB zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und danach auf die Hauptforderung angerechnet.

## § 7 Leistungsstörungen

Bei Annahmeverzug des Kunden kann die Firma die Ware auf Gefahr des Kunden bei sich oder einem Dritten lagern oder in einer ihr geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Kunden verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

Die Firma kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlungen oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Kunden oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

## § 8 Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die die Firma aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden gegen diesen hat oder künftig erwirbt, Eigentum der Firma.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt oder vermengt, so erlangt die Firma Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung entspricht.

Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt die Firma das Eigentum an der neuen Sache, der Kunde verwahrt diese für die Firma.

Der Kunde hat die der Firma gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die Firma ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Kunden zu leisten.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. Zu anderer Verfügung über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.

Der Kunde tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus dieser durch Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die Firma ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die Firma durch Vermischung oder Vermengung Miteigentum erworben hat, tritt der Kunde schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag der dem Miteigentumsanteil der Firma an den veräußerten Waren zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 20% entspricht, an die Firma ab. Veräußert der Kunde Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der Firma stehen, zusammen mit anderen nicht der Firma gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Kunde schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die Firma ab.

Der Kunde ist unter Vorbehalt jederzeitigem Widerrufs auf Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der Firma auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen, oder der Firma die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die Firma die Abtretung nicht offenlegen. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

## § 9 Haftung

Die Firma haftet nur für grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

## § 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Hohenstein-Ernstthal.

## § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder durch geänderte Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen einvernehmlich durch eine angemessene Regelung ersetzt werden, so dass der beabsichtigte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.